

Benützung des Waldhauses Niedergösgen
gemäss diesem Reglement

Mieter: _____

Tel.: _____

Datum: _____

Unterschriften

Für den Vermieter:
Andreas Spielmann

Der Mieter:

**BÜRGERGEMEINDE
5013 NIEDERGÖSGEN**

**Reglement und Vertrag für die
Benützung des Waldhauses
Niedergösgen**

gültig ab: 1. Januar 2023

Adresse Waldhaus:

Lostorferstrasse 40
5013 Niedergösgen

Verantwortlich für die Vermietung:

Andreas Spielmann
Schmiedenstrasse 18
5013 Niedergösgen
079 366 31 08

1. Allgemeines

- 1.1 Das Waldhaus ist Eigentum der Bürgergemeinde Niedergösgen.
- 1.2 Es wird an volljährige Personen vermietet.
- 1.3 Bei der Benützung durch Jugendliche hat eine erwachsene Person die Verantwortung zu übernehmen und während der ganzen Mietdauer anwesend zu sein.
- 1.4 Benützungsrechte erteilt der Verantwortliche (siehe Vorderseite).
- 1.5 Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden.
- 1.6 Die Bürgergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab.
- 1.7 Die Benutzer haben sich der geltenden Ordnung zu unterziehen.

2. Anmeldungen

- 2.1 Reservationen erteilt der Verantwortliche (siehe Vorderseite).
- 2.2 Bestätigte Reservationen durch den Verantwortlichen gelten als Mietvertrag.
- 2.3 Bei Rücktritt von diesem Mietvertrag ist bis zu 8 Wochen vor dem reservierten Datum eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, nachher die gesamte Mietgebühr von CHF 150.00 geschuldet und wird durch die Bürgergemeinde Niedergösgen eingefordert.

3. Rechte der Mieter

- 3.1 Die Einrichtungen im Aufenthaltsraum, der Küche, dem Vorraum und den Toiletten können benutzt werden.
- 3.2 Der offene gedeckte Sitzplatz und die Feuerstelle im Freien sind öffentlich, sofern das Waldhaus nicht vermietet ist.
- 3.3 Geschirr und Putzmaterial stehen dem Mieter zur Verfügung.
- 3.4 Holz steht dem Mieter in einer bestimmten Menge zur Verfügung. Weitere verbrauchte Holzmengen werden verrechnet.

4. Pflichten der Mieter

- 4.1 Das Waldhaus ist nach dem Anlass so zu verlassen, wie es angetreten wurde! Das heisst:
 - Toiletten / Pissoir / inkl. Lavabo sind gereinigt,
 - Geschirr ist sauber und trocken versorgt (Material zum Abtrocknen ist selber mitzubringen),
 - Kühlschrank gereinigt und wird NICHT abgeschaltet,
 - sämtliche Abdeckungen, Herd, Spülbecken sowie die Tische im Aufenthaltsraum und Vorraum sind gereinigt,
 - sämtliche Böden sind mit dem Staubsauger gereinigt und mit Reinigungsmittel nass aufgenommen,
 - der offene gedeckte Sitzplatz ist mit dem Reisigbesen gereinigt.

- 4.2 Nachreinigungen werden je nach Aufwand direkt mit dem Verantwortlichen zum vereinbarten Preis verrechnet.
- 4.3 Auf Wunsch übernimmt der Verantwortliche gegen eine vereinbarte Gebühr die Reinigung (ohne Geschirr und Besenrein vorbereitet).
- 4.4 Feuer darf nur auf der eingerichteten Feuerstelle gemacht werden.
- 4.5 Grillieren unterhalb des Vordaches ist nur mit einem Gasgrill erlaubt.
- 4.6 Das Innenmobiliar darf nicht im freien benutzt werden.
- 4.7 Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar und Geschirr sind zu melden und zu entschädigen.
- 4.8 Die Benutzer sind angehalten zum Waldhaus, der Umgebung und zum Wald Sorge zu tragen.
- 4.9 Die Benutzer haften für die Schäden solidarisch.
- 4.10 Für die Benützung wird eine Gebühr von CHF 150.- verlangt, welche bei der Schlüsselübergabe vor Mietbeginn bar zu bezahlen ist. Zudem ist ein Depot von CHF 150.- zu hinterlegen.

5. Hinweise

- 5.1 Die Schlüsselübergabe zwischen dem Vermieter und dem Mieter werden abgesprochen und sind einzuhalten.
- 5.2 Vor dem Verlassen ist das Inventar zu kontrollieren. Fehlende Gegenstände sind bei der Schlüsselabgabe zu melden und zu bezahlen.
- 5.3 Putzlappen sind offen zu deponieren. Sämtliche Behälter sind zu leeren.
- 5.4 Die Stühle sind mit der Sitzfläche nach unten auf die Tische zu stellen.
- 5.5 Beim Verlassen des Hauses müssen alle elektrischen Geräte, ausgenommen Boiler, Heizkörper und Kühlschrank, ausgeschaltet werden.

6. Dekorationen / Diverses

- 6.1 Schrauben und Nägel jeglicher Art sind für Dekorationen verboten.
- 6.2 Angebrachte Klebstreifen sind zu entfernen (auch unter den Tischen).
- 6.3 Markierungen wie Ballone, Hinweisschilder etc. sind nach dem Fest zu entfernen.
- 6.4 Das Waldhaus verfügt über eine Brandmeldeanlage. Diese kann nur durch die Bürgergemeinde quitiert werden. Durch den Mieter ausgelöste Fehlalarme werden mit CHF 50.- in Rechnung gestellt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Mieter, welche diesem Reglement nicht nachkommen, kann die Wiedervermietung verweigert werden.